

## RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON PRÄMIEN FÜR DRITTMITTELFOSCHUNGS- PROJEKTANTRÄGE AN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

In der Forschungsstrategie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist festgelegt, dass der Anteil eingeworbener Drittmittel erhöht werden soll, insbesondere auch solcher Drittmittel, die kompetitiv verteilt werden. Die Fakultät unterstützt die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bei der Antragstellung.

Mit vorliegender Richtlinie wird geregelt, nach welchen Grundlagen Prämien an Mitglieder der Fakultät, die Drittmittel für Forschungsvorhaben beantragt haben, gewährt werden können. Die Förderung richtet sich insbesondere auch an den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Prämie soll als neues und zusätzliches Instrument zur Leistungsmotivation eingesetzt werden. Sie ist eine Pilotmaßnahme, die zunächst auf drei Jahre eingeführt wird.

1. Für jedes Jahr (1. Jänner bis 31. Dezember) sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten € 15.000 in einem Forschungsprämienbudget zur Verfügung gestellt werden.
2. Eine Prämie kann einem Mitglied der Fakultät gewährt werden, das einen Antrag für ein Forschungsprojekt zur Einwerbung von Drittmitteln bei einer externen Stelle eingereicht hat. Eine Einrichtung der Karl-Franzens-Universität Graz ist keine externe Stelle. Die Prämie wird nicht für Lehr- und Mobilitätsprojekte gewährt.
3. Prämienbegünstigt ist grundsätzlich der/die Antragsteller/in des Forschungsprojekts. Diese/r kann die Prämie anderen Personen ganz oder teilweise zukommen lassen. Die Prämie wird mit dem Gehalt ausgezahlt; sie kann auf Antrag auch auf Kostenstellen der Institute zugebucht werden.
4. Für einen Forschungsantrag bis € 20.000 können € 1.000 (brutto), für einen Forschungsantrag über € 20.000 können € 2.000 (brutto) gewährt werden. Hat ein/e Antragsteller/in mehrere Forschungsanträge eingereicht, können auch mehrere Prämien gewährt werden.
5. Die Forschungsprämie soll bis 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres gewährt werden. Hierfür ist der Forschungsantrag und soweit vorliegend auch die Entscheidung und die Bewertung der drittmittelvergebenden Stelle bis 31. März des der Antragstellung folgenden Jahres vom Antragsteller/von der Antragstellerin dem/r Forschungsdekan/in vorzulegen.
6. Über die Vergabe der Prämie entscheidet ein Prämienvergabeausschuss. Dem Prämienvergabeausschuss gehören an: der/die Dekan/in, der/die Forschungsdekan/in, der/die Studiendekan/in, ein Mitglied des Personalentwicklungsbeirats und der/die Vorsitzende des Fakultätsgremiums. Entscheidungsgrundlagen sind die Originalität des Forschungsantrags, der Aufwand für die Erstellung des Forschungsantrags, die Beurteilung des Forschungsantrags durch die drittmittelvergebende Stelle (soweit vorliegend) und die bean-

tragte Drittmittelsumme, ferner ob der Forschungsantrag bei FWF, FFG oder EU eingereicht wurde. Der Ausschuss entscheidet mehrheitlich.

7. Die Prämie ist kein Entgelt. Ein Anspruch auf wiederholte Prämienzahlung besteht nicht. Bei mehrmaliger, aufeinander folgender Vergabe einer Prämie an ein und dieselbe Person entsteht kein dauernder Entgeltanspruch.

Graz, 12.01.2017